Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 278.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 22. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 22. März. Der Kaiser hat geruht: den Lehrer Dr. Bischoff zum nichtständigen Mitgliede des kaiserlichen Patentamts zu ernennen.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Pastor Woldemar Peiper in Breslau ist zum Kreisschulinspektor im Regierungs-Bezirk Breslau ernannt worden. Die Oberlehrer Scholtze in Rawitsch, Rummler in Fraustadt und Windscheffel in Nakel sind in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Nakel, bezw. an die Realschulen 1. Ord. in Rawitsch und Fraustadt versetzt worden.

Deutscher Reichstag.

34. Sitzung.

Berlin, 20. April, 11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Scholz, v. Philipsborn, v. Kusserow, Dr. Rösing, v. Schelling, Hagens u. A. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Ackermann.

Die dritte Berathung des Vertrages mit dem Königreich der Hawaiischen Inseln giebt dem Abg. Staudy Anlaß, um die Aufklärung einiger Bedenken zu bitten. Nach dem Wortlaut des Artikel 2 könnte es den Anschein gewinnen, als seien die deutschen Angehörigen dort mit den Inländern nur bezüglich der regelmäßigen, nicht der außerordentlichen Auflagen gleichgestellt, als könne in dieser Beziehung eine Benachtheiligung der Deutschen gegen die Inländer stattfinden. Wir wünschen ferner eine Aufklärung über die Arbeitsämter, ihre Kompetenzen und darüber, ob die in Hawaii getroffene Institution sich zur Nachahmung empfiehlt. Dagegen theilen meine Freunde und ich nicht das Bedenken des Abg. Gareis in Bezug darauf, daß den Konsuln der paciscirenden Mächte die beschränkte Jurisdiktion bezüglich der Schiffe beider Nationen gegeben ist, welche sich eigentlich nur auf die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den betheiligten Schiffen bezieht. Es ist in früheren Jahren ganz ähnlich verfahren worden. Wir finden nun nicht, daß im Prinzip der Territorialhoheit nach Erlaß der Justizgesetze irgend etwas geändert worden ist. Wären den verbündeten Regierungen bezüglich dieser Bestimmung Seitens des Staates Hawaii Schwierigkeiten gemacht worden, so hätten sie dieselbe mit aller Kraft anstreben müssen; denn wir haben viel mehr Interesse daran, daß unsere Konsuln die Jurisdiktion über solche Schiffe haben, die Hawai passiren, die ziemlich zahlreich sind, so lagen dort 1878 allein drei Kriegsschiffe; denn der Fall, daß ein Hawaiischer Konsul die Jurisdiktion über Vorgänge auf einem Hawaiischen Schiff in unseren Häfen ausüben wird, wird jedenfalls nur ein seltener sein: Hawaiische Schiffe sind in unseren Häfen nur sehr vereinzelt gewesen.

Kommissarius Geh. Legationsrath v. Kusserow: Es ist das Bedenken aufgeworfen werden, ob aus der Bestimmung des Alin. 5 des Art. 2 („die Angehörigen u. s. w. sollen auch nicht gezwungen werden, unter welchen Vorwand es auch sei, andere oder höhere regelmäßige Abgaben, Requisitionen oder Steuern zu bezahlen, als jetzt oder künftig von eingeborenen Angehörigen und Bürgern gezahlt werden") sich nicht die Möglichkeit herleiten lasse, daß die deutschen Reichsangehörigen in Hawaii etwa außerordentlichen Abgaben unterworfen werden könnten, welchen nicht gleichzeitig die Hawaiier zu unterwerfen wären. Zunächst bildet das Beiwort „regelmäßig" die Antithese zu den außerordentlichen Lasten, zu denen Fremde nicht herangezogen werden können, Zwangsanleihen oder militärische Leistungen und Requisitionen. Ferner findet sich dieselbe Bestimmung, die hier Bedenken erregt hat, wörtlich in anderen Verträgen Hawaiis mit anderen Staaten, ohne daß sie den geringsten Anstoß erregt hätte; sogar in dem vom Zollparlament 1870 genehmigten und aus den in der Denkschrift angeführten Gründen nicht ratifizirten Vertrag. Das in Bezug auf Art. 22 geäußerte Bedenken, es möchte die hier gemachte Konzession zwar einem kleinen Staat gegenüber unverfänglich sein, einem größeren gegenüber nicht, trifft um so weniger zu, als dieselbe Bestimmung sich auch in den Konventionen des Reichs mit den Vereinigten Staaten, Spanien und Rußland befindet, ohne daß irgend welche Anstände daraus hervorgegangen wären. Außerdem entspricht diese Bestimmung den Vorschriften der deutschen Seemannsordnung. Die Institution der Arbeitsämter (Art. 12) ist zum Schutz der polynesischen Arbeiter, deren Verwendung Hawaii wegen seiner Plantagen bedarf, geschaffen. Auf die Frage aber, ob es opportun sei, ähnliche Institutionen deutscherseits auf den Samoa-, Tonga- u. a. Inselgruppen wegen der dortigen deutschen Plantagen einzuführen, bemerke ich, daß bis dahin dem Bedürfniß genügt ist durch die Instruktion, welche früher den kaufmännischen Konsuln und neuerdings dem Berufskonsul, General-Konsul Zembsch, ertheilt worden sind.

Abg. Delbrück: Ich werde mir einige Aufklärungen erbitten und daran den Wunsch knüpfen, daß bei ähnlichen Verträgen nicht dieselbe Bahn wie hier eingeschlagen werde. Den Vertrag im Ganzen halte ich für gut und nützlich. In Art. 3 ist bestimmt, daß die beiderseitigen Angehörigen alle Arten von Handel betreiben dürfen, ohne durch irgend ein Monopol, einen Vertrag oder ein ausschließliches Vorrecht zum Kauf und Verkauf eingeschränkt oder benachtheiligt zu werden. Von Staatsmonopolen ist hier nicht die Rede, sondern von Kauf- und Verkaufmonopolen. Im letzten Absatze desselben Artikels scheint aber vorbehalten zu sein, daß beide Theile befugt sind, ausschließlich ihren Angehörigen gewisse Gegenstände des Handels durch Gesetz vorzubehalten. Ich erlaube mir die Frage, in welchem Verhältnisse diese beiden scheinbar nicht ganz mit einander harmonirenden Bestimmungen zu einander stehen.

Kommissar Geh. Rath Rösing: Der Artikel 3, besonders der letzte Absatz, in Verbindung mit dem Separatartikel bilden den Angelpunkt des Vertrags. Nachdem in diesem Separatartikel die Anerkennung eines Ausnahmeverhältnisses auf thatsächliche bestehende Beziehungen Hawaiis zu den Vereinigten Staaten beschränkt ist, wonach der hawaiische Staat während des Bestehens unseres Vertrags den Vereinigten Staaten nicht einmal weitere Konzessionen machen kann, kam es darauf an, uns im Uebrigen die Rechte der Meistbegünstigten zu sichern. Von hawaischer Seite wurde uns die Meistbegünstigungsklausel zunächst in derselben Fassung angeboten, wie sie sich in dem Vertrage von 1870 findet und damals auch vom Zollparlamente unbeanstandet gelassen wurde, da Hawaii diese Klausel immer nur in dieser Form gewährt hatte. Weil jedoch der Artikel aus dem Vertrage von 1870 von hawaiischer Seite eine Auslegung fand, welche wesentliche Rechte in Frage stellte, so mußten wir die Annahme dieser Fassung an einige weitere Bedingungen knüpfen. Vor Allem war die Gleichstellung in Bezug auf die Zölle ohne alle Rücksicht auf Gegenleistungen auszubedingen. Ferner unterscheidet sich dieser Satz von dem entsprechenden des Vertrages von 1870 wesentlich dadurch, daß uns — und es ist dies etwas Neues, niemals vorher von Hawaii Zugestandenes — nicht nur die Rechte der meistbegünstigten Nationen, sondern in Bezug auf den inneren Verkehr und die Schifffahrt die Rechte der Eingeborenen garantirt sind. Diese letzte Konzession führte andererseits zu einigen Ausnahmen. Hawaii wollte vor allen Dingen die Küstenschifffahrt in den Händen der Einheimischen erhalten, auch einige andere Erwerbszweige, namentlich die Fabrikation und den Vertrieb von Spirituosen und anderen Gerränken, den Verkauf von Opium haben sich die Eingeborenen vorbehalten. Der ganze Vertrag ist englisch gefaßt und, wo in Verbindung mit commerce navigation gebraucht wird, bedeutet es nach englischem Sprachgebrauche Kleinhandel. Die zugelassenen Ausnahmen beziehen sich also nicht so sehr auf den Handel, auf welchen es unseren Angehörigen speziell ankommt, als vielmehr auf andere Erwerbszweige.

Abg. Delbrück: Art. VII bestimmt in seinem ersten Satze, daß die Kriegsschiffe, Postschiffe und Wallfischfahrer des einen vertragschließenden Theils Zutritt in die Häfen des anderen haben, welche dem fremden Handel geöffnet sind. Alsdann sollen sie den Schiffen irgend einer anderen Nation gleich gestellt werden. In dem im Jahre 1870 mit den Hawiischen Inseln unterhandelten, aber nicht zur Ratifikation gelangten Vertrage waren die Häfen Hamatay, Honolulu, Lahaina, Hilo, Kawaiha, Keatakakua und Kolka ausdrücklich als unseren Schiffen geöffnet genannt. Das geschah deshalb, weil bis dahin nur die Häfen Lahaina und Honolulu dem fremdem Handel geöffnet waren. Ein gleiches Vorgehen hatte Nordamerika 1848 und Frankreich 1857 eingeschlagen. Bestände das frühere Verhältniß auf den Sandwichinseln nicht noch, so wären nach dem vorliegenden Vertrage nur zwei Häfen unseren Schiffen dort geöffnet und sie ständen schlechter als die amerikanischen, französischen, schwedischen und norwegischen Schiffe. Ich bitte also um Auskunft, ob eine Aenderung der Verhältnisse seit 1870 die Namensaufzählung der Häfen im Vertrage überflüssig gemacht hat.

Bundeskommissar Geh. Rath v. Kusserow: Der Hawaiische Bevollmächtigte hat uns bei den Verhandlungen erklärt, daß noch die Eröffnung einer Reihe von Häfen bevorstände und daß es uns für absolut keinen Zweck habe, diese Namen aufzuführen, da wir ja durch das uns vertragsmäßig zugestandene Meistbegünstigungsrecht den anderen Nationen gleichgestellt sind.

Abg. Delbrück: In Art XIV. fehlt die in den sonstigen Konsulatsverträgen aufgenommene und völkerrechtlich begründete Bestimmung, daß die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, jederzeit unverletzlich sein sollen, daß die Landesbehörden, soweit es sich nicht um Verfolgung der Verbrechen handelt, nicht dort eindringen und in keinem Falle die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen dürfen.

Bundeskommissar Geh. Rath v. Kusserow: Wir haben diese Bestimmung aus Gefälligkeit für den Hawaiischen Vertreter weggelassen, der Werth darauf legte, dieses Privilegium nicht eher theoretisch in den Vertrag aufzunehmen, als bis wir praktisch einen Berufskonsul dorthin gesandt hätten, sonst könnten die übrigen Mächte versucht sein, ihre diplomatischen Vertreter aus Ersparnißrücksichten von dort abzuberufen.

Abg. Delbrück: Art. 23 behandelt die Auslieferung der Deserteure, welche u. A. nicht zu erfolgen braucht, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder überführt sind. Man könnte diese Bestimmung so mißdeuten, daß auch die Auslieferung versagt werden kann, wenn das Verbrechen oder Vergehen auf dem Schiffe begangen ist, so daß also ein Verbrecher nicht ausgeliefert wird, während doch offenbar gesagt werden soll, daß die Auslieferung versagt werden kann, wenn der Deserteur am Lande ein Verbrechen begangen hat. Ich wünsche in Zukunft eine präzisere Fassung.

Geh. Rath v. Kusserow: Die Auslieferung gelangt immer zur Kognition der Gerichte, die in Hawaii sehr geordnet sind und nach dem englisch-amerikanischen common law urtheilen. Dort ist eine solche Mißdeutung nicht zu befürchten.

Der Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reiche und dem Königreiche Hawaii wird darauf definitiv im Ganzen genehmigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes betreffend den Wucher. Die Kommission hat sich der Regierungsvorlage angeschlossen. Nach derselben sollen hinter dem § 302 des Reichsstrafgesetzbuches, der die Benutzung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen in gewinnsüchtiger Absicht mit Strafe bedroht, vier neue Paragraphen, 302a—d, eingeschaltet werden. § 302a bedroht die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit zu Vermögensvortheilen, die im auffälligen Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis 3000 Mk., event auch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der § 302b will die Verschleierung wucherlicher Geschäfte mit Gefängniß bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis 6000 Mk., eventuell mit Entziehung der Ehrenrechte bestrafen. Dieselben Strafen sollen nach § 302c denjenigen treffen, der wucherliche Forderungen unter Kenntniß des Sachverhalts erwirbt, weiter veräußert oder geltend macht. Die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Wucher soll nach § 302d mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15,000 Mk. und Verlust der Ehrenrechte bestraft werden.

Abg. Graf Bismarck beantragt, den § 302a dahin zu fassen, daß als Wucher zu bestrafen ist die Verschaffung von Vermögensvortheilen bei Versicherung durch Grundstücke über 8 pCt., in sonstigen Fällen über 15 pCt. der wirklich hergegebenen Summe.

Abg. Graf v. Bismarck: Mein Antrag hat in der Kommission keinen Beifall gefunden. Ich hatte das allerdings auch nicht erwartet, weil die Vorlage mit dem von der vorjährigen Kommission ausgearbeiteten Entwurf ziemlich identisch war. Wenn Sie den jetzigen § 302a lassen, so wird das ganze Gesetz entweder unwirksam oder zu scharf gehandhabt werden. Mein Antrag vermeidet wesentlich alle diese Gefahren. Mein Antrag will eine feste, allgemein erkennbare Schranke für den erlaubten Zinsfuß, der Entwurf aber will diese Schranke im Unsicheren lassen. Den Begriff des Wuchers kann man nicht wesentlich in der moralischen Verwerflichkeit der Stellung des Gläubigers seinem Schuldner gegenüber finden, sondern hauptsächlich in seiner wirthschaftlichen Schädlichkeit, und deshalb will ich ihn bekämpfen. Man muß daher auch diesen Begriff des Wuchers nicht an die vagen und schwer faßbaren Schranken der Moral, sondern an die festen Zahlen eines Zinsmaximums knüpfen. Die Kommission hat durch die Annahme des Entwurfs dokumentirt, daß sie nicht einen kontinuirlichen Begriff des Wuchers in das Gesetz aufnehmen will, und daß sie auf dem Boden ungefähr des alten deutschen Rechts steht, wo der Richter in jedem einzelnen Falle das Recht finden mußte. Ich sehe nun nicht ein, warum man in so vielen andern Fällen, wie bei Betrug, Diebstahl, Fälschung, die als Begriffe im Bewußtsein des Volkes zweifelloser feststehen, als der Wucher, sich die Mühe gegeben hat, die Begriffe mit minutiöser Genauigkeit zu definiren. Es ist doch nur deshalb geschehen, weil man ohne diese Definition auf eine sichere und gleichmäßige Behandlung des Gesetzes nicht rechnen kann. Statten Sie hier den Richter mit der Befugniß aus, in jedem Falle nach seiner persönlichen Ueberzeugung zu erkennen, so werden sie bald auf dem Gebiet des Wuchers im deutschen Reich einen Partikularismus haben, wie er nicht bestand, als wir noch 2 Dutzend Strafgesetzbücher hatten, und bei der Beschränkung der Jurisdiktion des Reichsgericht in Rechtsfragen ist auch nicht einmal zu erwarten, daß die Judikatur mit der Zeit eine gewisse Gleichmäßigkeit einführt. Es ist ein Zug der modernen Gesetzgebung — wohl auch nach der Ansicht der Majorität des Hauses kein tadelnswerther, — daß der Richter einen möglichst weiten Spielraum in seinem Ermessen hat. Bisher ist aber noch nicht das Prinzip aufgestellt worden, noch weiter zu gehen und dem richterlichen Ermessen freizustellen, sich sogar den gesetzlichen Begriff selbst festzustellen. Ich verweise auf die Diskussion im Jahre 1875 gelegentlich der Strafrechtsnovelle und auf die dabei gehaltenen Reden. Gegenüber den damals geäußerten Anschauungen ist es mir unverständlich, wie die vorliegende Fassung des Regierungsentwurfs, die einstimmige Annahme der Kommission hat finden können. Heute hat es den Anschein, als ob der Gesetzgeber zu Gunsten des Richters auf seine Souveränetät verzichten wollte. In diesem Falle müßten Sie konsequenter Weise den § 302a einfach so fassen: Der Wucher wird mit Gefängniß bestraft. Der Richter wird zur Feststellung der Bedeutung des Wortes „Wucher" aus seiner persönlichen Ueberzeugung heraus nicht mehr Mühe haben, als zu der Feststellung der Begriffe der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit, des auffälligen Mißverhältnisses. Dieser letzte Begriff wird sich allerdings mit der Zeit zu einer gewissen Haltbarkeit, wenigstens in jedem einzelnen Landgerichtsbezirk entwickeln müssen, denn der Richter wird in seinen Entscheidungsgründen anzugeben haben, warum er das Mißverhältniß für ein auffälliges hält oder warum er es nicht dafür hält. Es wird sich ferner bei Aufstellung des Zahlenverhältnisses konsequent bleiben müssen, und so haben Sie thatsächlich das Zinsmaximum, welches Sie jetzt im Prinzip perhorreszіren, nur mit dem Unterschiede, daß es die sämmtlichen Nachtheile desselben hat, den Hauptvorzug dagegen, den der Klarheit entbehrt. Sie haben dann einen richterlich erlaubten Zinssatz, aber nicht einen gesetzlich erlaubten. Diesen Zustand kann ich mit unseren heutigen Anschauungen nicht vereinbaren, weil er zu sehr auf den Standpunkt der persönlichen Willkür tritt. Auch den Richtern konvenirt es durchaus nicht, mit solchen Befugnissen von Willkür ausgestattet zu werden. Auf Grund des preußischen Strafgesetzbuches kamen Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung öfter zur Bestrafung; jetzt hat aber die Erweiterung der Begriffe und die Verflüchtigung der Definition eine ziemliche Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen hervorgerufen. Ich verweise blos auf § 131, den sogenannten Klassenaufhetzungsparagraphen. Wann wird in diesem Falle je eine Verurtheilung erfolgen, obgleich doch z. B. in den Wahlkämpfen genug Material dafür vorhanden wäre. Die Gefahr, daß das Gesetz in der vorliegenden Fassung unwirksam ist, scheint mir eine ziemlich große. Wenn aber andererseits das Gesetz mit seiner vollen Schärfe in die Strafrechtspflege eingreifen sollte, so werden viele Kapitalien dem Verkehr entzogen werden und die Kapitalsbedürftigen werden erst recht Wucherern in die Hände fallen. Die Kündigung dieser Kapitalien wird aber in vielen Fällen den Ruin vieler Familien bedeuten, und Sie werden durch das Gesetz gerade das herbeiführen, was Sie jetzt durch dasselbe vermeiden wollen. Ich halte den Zins, soweit er den landesüblichen übersteigt, für die Prämie eines gewagten Geschäfts. Der Zinsfuß steigt mit der Unsicherheit des Schuldners. Wollen Sie einem Menschen, dessen Kredit ins Schwanken gerathen ist, der sich vielleicht durch ein Darlehn zu hohen Zinsen auf kurze Zeit bald wieder in's rechte Gleichgewicht setzen kann, es unmöglich machen, sich zu retten? Dies wäre aber der Fall, wenn die Ansicht Derer zur Geltung käme, welche sagen: es sei in Ordnung, daß Derjenige, der zu 5 Proz. oder 6 Proz. kein Geld erhielte, überhaupt keins bekäme. Mit der Annahme meines Antrages mit dem Maximum von 15 Proz. bleibt immerhin die Möglichkeit, daß der Schuldner ein Darlehn aufnimmt, welches für ihn nicht bloß ein Hinhalten seines Zusammensturzes, sondern auch eine begründete Hoffnung auf ein Wiederflottwerden involvirt. Wenn Sie nun von mir verlangen, gerade die Zahl 15 zu motiviren, so sage ich, daß der landesübliche Zinsfuß auch heute noch 5 bis 6 Proz. nicht übersteigt; das Risiko auf Prämie aber gegenüber einem Schuldner, der keine reale Sicherheit bietet, beträgt heute mindestens 10 Prozent. Die Berliner Pfandleihe-Anstalten brauchen 12 Proz., um bloß auf ihre Kosten zu kommen. Ich glaube auch, daß die Kategorien, welche Sie treffen sollen, werden sich auch mit 15 Proz. niemals begnügen. Sie machen Geschäfte mit Leuten, von denen nur die Hälfte zahlungsfähig ist und diese müssen die Ausfälle der Zahlungsunfähigen decken und damit kommen sie zu einem Prozentsatz von 50 Prozent. Mit 15 Proz. glaube ich den Satz gefunden zu haben, den im äußersten Nothfalle Jemand, der zur Konsumtion borgt, noch bezahlen kann. Ich theile nicht das in der Kommission geltend gemachte Bedenken, daß durch eine so hohe Normirung des Maximums der landesübliche Zinsfuß steigen könnte. Der landesübliche Zinsfuß läßt sich durch ein Gesetz nicht erzwingen, da er sich nach dem internationalen Geldverkehr richtet, welcher vielmehr das Gesetz nöthigt, ihm zu folgen, wenn es rationell bleiben soll. Sie haben das 1867 gesehen. Damals hat die vollkommene Zinsfreiheit bei allen Handelsgeschäften in Verbindung mit den Kapitalsverhältnissen es veranlaßt, zu einem höheren Zinsfuß Geld zu leihen als zu dem gewöhnlichen von 5 und 6 Prozent. Wenn nun ohne Fixirung des gesetzlich erlaubten Maximums der landesübliche Zinsfuß nicht gestiegen ist — und die Majorität der Bank-Anstalten haben dies bezeugt — wie soll es dann bei einer solchen von 15 Prozent der Fall sein. Wenn man einwendet, daß bei einer Fixirung des Maximums es eintreten würde, daß z. B. 15 Prozent erlaubt, 16 Prozent dagegen ein unter Umständen mit Ehrverlust zu bestrafendes Verbrechen sein würden, so ist dieses Theorie; denn, wer einmal den etwaigen gesetzlich erlaubten Zinsfuß übersteigt, der wird sich nicht mit einem oder wenigen Prozenten mehr begnügen, sondern sich sein Risiko gehörig bezahlen lassen und den Sprung mindestens auf das Doppelte oder höher machen. Die Hypothekarzinsen

habe ich auf 8 Prozent normirt, weil die Hypotheken längere Zeit in den Händen der Schuldner bleiben und weniger Risiko erfordern. Nehmen doch selbst die pupillarisch sicheren Pfandbriefanstalten bis zu $5\frac{1}{2}$ Prozent. Acht Prozent sind noch zu erschwingen, mehr gestattet die heutige Rentabilität des Grund und Bodens nicht. Ich will auch mit diesem Zinssatz den Unfug mit den Baugelderhypotheken treffen. Der Schuldner nimmt dabei Baugelder zum Bebauen werthloser oder erborgter Grundstücke zu hohen Prozenten auf, in der Hoffnung durch den baldigen Bau auf seine Kosten zu kommen. Der Schuldner wird aber meist schon früher von dem Gläubiger in den Ruin gestürzt. Diesen Fall faßt diese Vorlage nicht. Hier ist eine bewußte gefährliche Unternehmungslust. Ich möchte diese Unternehmungslust auf in das Handelsregister eingetragene Kaufleute beschränkt sehen. Die Kaufleute haben von jeher das Privilegium des unbeschränkten Zinssatzes gehabt. Der Wucher schädigt auch den kaufmännischen Geldverkehr nicht. Der Kaufmann borgt zur Produktion. Bei ihm ist das Geld Waare, dessen Preiswürdigkeit er bemißt. Er muß ordentliche Bücher führen und übersieht seine Vermögenslage stets. Diesen Theil meines Antrages können Sie auch bei Ablehnung des ersten Theils annehmen. Ich beantrage getrennte Abstimmung. Ich hoffe, Sie überzeugt zu haben, daß die Vorlage vielleicht mehr dem Bedürfniß der Moral entspricht, aber daß mein Antrag wirksamer ist und dem Bedürftigen Hülfe schafft, ohne den Verkehr allzusehr zu belästigen. (Beifall rechts!)

Abg. Pfafferott: Ich acceptire die Vorlage, weil ich nichts dagegen habe, wenn der moderne Staat etwas unmoderner wird, und weil die Vorlage dem sittlichen Volksbewußtsein entspricht. Allerdings hätte es genügt, wenn man nur den gewerbsmäßigen Wucher im Gesetz getroffen hätte. Dagegen muß ich mich gegen den Antrag Bismarck erklären und würde mit demselben das Gesetz ablehnen; denn derselbe entspricht nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes. Ich will nur darauf hinweisen, daß die Verhältnisse des Geldmarktes wechseln und daß man deshalb mit einem zahlenmäßigen Zinsmaximum den Begriff des Wuchers nicht kontinuirlich machen kann. Auch ohne ein solches Zinsmaximum kann man auskommen; denn der Richter ist nicht losgelöst vom Rechtsbewußtsein des Volkes.

Abg. Kiefer: Ich freue mich, daß dieser Gesetzentwurf vorgelegt ist, doch würde derselbe seinen Werth durch Annahme des Antrags Bismarck verlieren. Wir dürfen weder ein ziffermäßiges Zinsmaximum feststellen, noch den Wucher ohne jede Definition des Thatbestandes unter Strafe stellen. Wir müssen Vertrauen zu unseren Richtern haben und den vom Bundesrath vorgeschlagenen Weg gehen. Die Erfahrungen, welche man mit einer fast gleichen Definition des Wuchers früher in Baden gemacht hat, sprechen auch dafür. Im Reichsstrafgesetzbuch sind auch viele Begriffe, z. B. die der Beleidigung und der gefährlichen Werkzeuge vollständig dem Ermessen des Richters überlassen. Die Ausbeutung der Nothlage ist nicht nur eine Thatsache, sondern auch ein Rechtsbegriff, der in der Revisionsinstanz festgestellt werden kann. Mit dem Antrag Bismarck wird der eigentliche Wucher nicht gefaßt. Der wahre Wucherer nimmt keine hohen Prozente, sondern er vergrößert bei der Prolongirung der Schuld das Kapital. Der Antrag Bismarck giebt mit Ausnahme des beschränkten Hypothekar-Kredits dem Wucherer einen Freibrief, von dem Bauer 15 Prozent zu nehmen. Ich verstehe auch die Exemtion der Kaufleute nicht, das ist ein zu vager Begriff und die Eintragung in das Handelsregister gewährt erfahrungsgemäß gar keine Garantie. Deshalb fassen Sie Vertrauen zu unseren Richtern und nehmen Sie die Vorlage als eine wirksame an, d. h. ohne den Antrag Bismarck.

Abg. Reichensperger (Olpe) erklärt, daß er die Vorschläge der Kommission annehmen werde, obwohl er bedaure, daß dieselbe alle seine Verbesserungsanträge abgelehnt habe. Die vage Fassung des Begriffs des Wuchers werde dem Richter und dem Publikum große Verlegenheit bereiten. Deshalb werde der Antrag des Grafen Bismarck gewiß viel Sympathien im Volke finden, doch seien die Zinssätze desselben zu hoch bemessen. Darum wird Redner den Antrag Bismarck ablehnen; er bittet aber die Regierung, sich fortan regelmäßig, womöglich alljährlich von den Gerichten Berichte über das weitere Fortschreiten des Wuchers und die Wirkungen des Gesetzes erstatten zu lassen, damit die weiter nöthig werdenden gesetzlichen Maßregeln nicht zu spät kommen.

Abg. Kayser charakterisirt den Standpunkt der Mehrzahl der Sozialdemokraten dahin, daß sie das Gesetz annehmen werden, während ein anderer Theil der Sozialdemokraten sich von solchem stückweisen Ausbessern der heutigen gesellschaftlichen Ordnung keinen Erfolg verspreche. Redner aber begrüße ein jedes Gesetz, das den wirthschaftlich Schwächeren, so hier den armen Borger, gegen den wirthschaftlich Stärkeren, den reichen Wucherer, in Schutz nehme. Freilich sei der Unternehmergewinn des Bauherrn und Fabrikanten eine ebenso zu mißbilligende Ausbeutung des Armen wie der Geld- und Grundwucher. Die Höhe des Zinssatzes sei für den wucherlichen Charakter des Geschäfts nicht entscheidend. Ein Apfelsinenhändler könne z. B. sein Geschäftskapital ohne Noth mit 30 Prozent verzinsen, der kleine Schuhmacher aber, der sein Geld erst zu Neujahr erhält, auch nicht mit 10 Prozent. Der Graf Bismarck solle seine nahen Beziehungen zum Reichskanzler lieber benutzen, um dem kleinen Manne den Kredit der großen Geldinstitute zugänglich zu machen.

Der Antrag Bismarck wird fast einstimmig abgelehnt, mit derselben Majorität wird der Art. 1 und 2 der Vorlage angenommen. Zu Art. 3, welcher die zivilrechtliche Ungiltigkeit der wucherischen Geschäfte, sowie die Verpflichtung des Gläubigers zur Rückzahlung und Verzinsung der aus einem solchen Vertrage gezogenen Vortheile ausspricht, hat Abg. Lasker drei Abänderungsanträge gestellt, welche bezwecken: 1. daß diese zivilrechtlichen Folgen nur dem Wucherer selbst gegenüber, nicht aber gegen den Zessionar desselben eintreten; 2. daß nur die über den gesetzlichen resp. üblichen Zinsfuß erhobenen Zinsen zurückverlangt werden; 3. daß das Recht auf Rückforderung des Gezahlten binnen drei Jahren nach der Zahlung verjährt.

Abg. Lasker: Ich mache mir keine großen Illusionen von der Wirkung des Gesetzes; es spricht nur von Darlehnsgeschäften, der Wucher wird also jetzt nur andere Geschäftsformen annehmen. Aber es entspricht dem sittlichen Bewußtsein des Volkes und darum akzeptire ich es. Nur geht es in einer Richtung zu weit und schädigt dadurch wieder die Moral und den Verkehr, letzteres dadurch, daß auch der gutgläubige Erwerber einer durch Wucher entstandenen Forderung sein Recht verlieren soll. Selbst der Erwerber eines Wechsels wäre hiernach 30 Jahre lang dem Verlust des daraus Erhaltenen ausgesetzt. Bezüglich der gewöhnlichen Zession geben die Motive selbst dies zu, weil der Zessionar nicht mehr Rechte erwerben könne als der Zedent hatte. Das mag juristisch konsequent sein, aber der ganz legitime Verkehr in Forderungsrechten wird dadurch in eine wirthschaftlich nicht zu rechtfertigende Unsicherheit gebracht. Wenn der Schulner nun über die an sich ungiltige Wucherforderung eine formell unverfängliche Urkunde ausstellt, so kann er damit auf schlaue Weise den redlichen Erwerber der Forderung ausbeuten. Wenn ferner der Entwurf alle dem wucherischen Vertrage versprochenen Vortheile abspricht, so bereichert es den Schuldner unverdienterweise auf Kosten des Gläubigers. Auf diese Art könnte Jemand ganz umsonst in einem Hause wohnen, wenn ihm ein zu hoher Miethszins abverlangt wurde. Endlich ist die kurze Verjährungsfrist durchaus im öffentlichen Interesse geboten. Nach mehr als drei Jahren kann man unmöglich beurtheilen, ob Verhältnisse vorlagen, die ein Geschäft als Wucher erscheinen lassen. Hat der Schuldner noch auf längere Zeit das Recht zur Rückforderung, so hat er damit einen Revolver in der Tasche, mit dem er von dem Gläubiger Vortheile erpressen kann. Ich möchte daher, daß diese meine Anträge noch einmal von der Kommission berathen werden.

Staatssekretär im Reichsjustizamt v. Schelling: Ich bezweifle, daß der Bundesrath den Abänderungsvorschlägen des Vorredners zustimmen würde. Er will, daß jeder dritte Erwerber der wucherischen Forderung unbedingt geschützt werde gegen die Nachtheile des Wuchers. Auf die Erben des Wucherers will er dies doch gewiß nicht ausdehnen; es ist aber auch bei anderen Erwerbern nicht zulässig. Dem Inhaber des Wechsels kann nach Art. 2 der Wechsel-Ordnung auch im ordentlichen Prozeß nicht der gegen seinen Vormann zustehende Einwand des Wuchers erhoben werden; ebenso steht es nach den meisten deutschen Gesetzen mit den gutgläubigen Erwerbern hypothekarischer Forderungen; auch muß diesen der böse Glaube nachgewiesen werden. Hier hat es also keine Bedenken, die Wirkungen der Zession nach dem Partikularrecht der Einzelstaaten zu beurtheilen, wie dies der Entwurf will. Bei der gewöhnlichen Zession aber durchbohrt der Antrag Lasker den allgemeinen Grundsatz, daß die Lage des Schuldners durch eine Zession nicht verschlechtert werden darf. Dann braucht der Wucherer nur die Rolle des Zessionars anzunehmen, um straflos zu bleiben und alle Vortheile des Wuchers zu genießen. Ich bitte daher diesen Theil des Antrages abzulehnen. (Beifall rechts.) Die beiden andern Theile des Antrags bedürfen der eingehenden Erwägung. Das System des Landrechts, die wucherlichen Zinsen auf den Betrag der gesetzlichen oder landesüblichen herabzumindern, erscheint hier nicht angängig, weil das Kennzeichen des Wuchers in diesem Gesetz nicht das Ueberschreiten eines gewissen Zinsfußes ist; daher muß es bei der vollkommenen Ungiltigkeit des gesammten Zinsversprechens verbleiben.

Darauf wird die Debatte vertagt.

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung wird gesetzt: Fortsetzung der Wucherdebatte, die Samoavorlage und das Faustpfandrecht für Pfandbriefe.

Abg. Richter (Hagen): Durch den Feiertag morgen fällt der für die Verhandlung von Anträgen bestimmte Tag aus, sonst müßten morgen unser Antrag gegen das Tabaksmonopol zur Verhandlung kommen. Nach den in der Tabaksindustrie obwaltenden Verhältnissen müssen wir die alsbaldige Erledigung dieser Frage wünschen. Ich frage daher, ob nach den Dispositionen des Präsidiums ein anderer Tag dieser Woche zur Verhandlung unseres Antrages erübrigt wird, oder ob der Antrag erst am nächsten Mittwoch zur Verhandlung kommen wird.

Vizepräsident Ackermann: Ich weiß nicht, welche Dispositionen der Präsident Graf Arnim getroffen hat, ich werde ihm aber von der Anfrage des Abg. Richter Mittheilung machen.

Schluß $4\frac{3}{4}$ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr. (Wuchergesetz, Vorlage, betr. die Samoainseln und Faustpfandrecht für Pfandbriefe.)

Briefe und Zeitungsberichte.

C. **Berlin,** 21. April. [Gefährdung der Gewerbefreiheit. Der Antrag gegen das Tabaksmonopol.] Die Gewerbekommission des Reichstags hat rasch die Befürchtung, welche wir vor einigen Tagen an dieser Stelle aussprachen, gerechtfertigt, ja insofern noch übertroffen, als sie nicht nur gegen die freiheitlichen Grundsätze der bisherigen deutschen Gewerbegesetzgebung, sondern auch gegen deren Einheitlichkeit einen gefährlichen Streich geführt hat. Die Anträge des klerikalen Abg. v. Hertling über die sogenannten „freien Innungen", welche aber auf indirektem Wege, durch die Ausstattung mit Privilegien, zu Zwangsinnungen gemacht werden sollen, sind angenommen worden, und zwar auch in dem bedenklichsten Punkte, den wir vor einigen Tagen hervorhoben, nämlich betreffs des Lehrlingswesens. Danach soll die Landesgesetzgebung bestimmen können, daß die sogenannten „freien Innungen" das Lehrlingswesen ihres gesammten Gewerbezweiges, also ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitgeber der betreffenden Lehrlinge Mitglieder der Innung sind oder nicht, beaufsichtigen. Hiernach kann es offenbar kommen, daß die einer Innung nicht angehörigen Besitzer der großartigsten industriellen Etablissements hinsichtlich der Ausbildung von Lehrlingen unter die Aufsicht einiger kleinen Zunftmeister gestellt werden. Die Kommission ist aber noch weiter gegangen, und hat sogar einen Antrag angenommen, wonach die höhere Verwaltungsbehörde, also beispielsweise in Preußen die Bezirksregierung anordnen kann, daß in bestimmten Gewerbezweigen ihres Verwaltungsbezirks Lehrlinge überhaupt nur von Mitgliedern der Innung gehalten werden dürfen! Von einem solchen Beschluß bis zur Wiedereinführung der Zwangsinnungen ist offenbar kein weiter Weg. Wenn die Kommission einen letzten Rest von Scheu vor den eigenen reaktionären Gelüsten insofern bewiesen hat, als sie die betreffenden Neuerungen nicht obligatorisch für das gesammte Reich machen, sondern von den Beschlüssen der Landesgesetzgebungen, resp. der höheren Verwaltungsbehörden abhängen lassen will, so ist das offenbar keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, indem, wie schon erwähnt, auch die Einheitlichkeit der Gewerbegesetzgebung dadurch ruinirt würde. Es ist nun abzuwarten, was weiter mit diesen Kommissionsbeschlüssen geschehen wird. Wie wir schon hervorgehoben, ist in dieser Beziehung ernstlich nur von der Regierung etwas zu erwarten, denn im Reichstag besteht trotz der konservativ-liberalen Majorität ad hoc für Militär- und Sozialistengesetz doch für die gesammte regelmäßige organische Gesetzgebung eine feste klerikal-konservative Mehrheit, welche auch diese Vorschläge der Gewerbekommission annehmen wird, sofern nicht die Regierung entschiedenen Widerstand leistet. Der Staatssekretär Hofmann, zu dessen Ressort die Gewerbeangelegenheiten gehören, ist persönlich schwerlich ein Freund einer so weit gehenden Reaktion; indeß nach der Stellung, in welche — höchstens mit Ausnahme des Chefs der Admiralität — die Leiter der Reichsressorts sich allmälig gefügt haben, und besonders bei den Erfahrungen, welche speziell Herr Hofmann in der letzten Zeit zu machen hatte, wird er gegen die Reaktion auf dem wirthschaftlichen Gebiete zunächst wenigstens so lange nicht entschiedenen Widerspruch erheben, als er nicht sicher ist, den Reichskanzler hinter sich zu haben; und ob dieser zu den Anträgen von Hertling und Genossen schon bestimmte Stellung genommen, steht dahin. — Daß die Nachricht einiger Blätter unrichtig war, Herr Richter (Hagen) habe auf die Berathung seines Antrags gegen das Tabaksmonopol im Plenum verzichtet, weil derselbe wenig Anklang findet, hat sich gestern bereits aus einer Bemerkung des genannten Abgeordneten betreffs der Tagesordnung der nächsten Sitzungen ergeben. In der That ist Herr Richter keineswegs bereit, den Antrag unter den Tisch fallen zu lassen, bemüht sich vielmehr dafür, ihn im Plenum bald zur Berathung zu bringen. Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die Einbringung dieses Antrags zweckmäßig war, da die Disposition der Majorität des Reichstags nun doch einmal thatsächlich dahin geht, selbst unvermeidliche Zusammenstöße mit dem Reichskanzler wenigstens so lange wie thunlich zu verzögern; indeß da der Antrag einmal gestellt ist, sollte man meinen, daß eine Volksvertretung, welche sich nicht vollständig ins Diplomatisiren verlieren will, ihn kaum stillschweigend oder durch einen nichtssagenden Beschluß beseitigen könnte, namentlich nicht, sofern eine Majorität gegen das Tabaksmonopol, wie sie noch im vorigen Jahre in dem gegenwärtigen Reichstag unzweifelhaft bestand, jetzt noch vorhanden sein sollte. Ob Letzteres der Fall ist, kann man freilich insofern bezweifeln, als das Zentrum schwerlich in der Monopolfrage unerbittlich sein wird, wenn ihm entsprechende kirchenpolitische Konzessionen gemacht oder in sichere Aussicht gestellt werden. Indeß denjenigen dem Monopol feindlich gesinnten Mitgliedern, welche solche Rücksichten nicht haben, müßte, so sollte man meinen, daran gelegen sein, dem Zentrum die Hinterthür, welche es sich offen halten will, zu schließen, und in dem Bewußtsein, daß in der rückhaltlosesten Oeffentlichkeit der Behandlung der politischen Angelegenheiten die Macht jeder parlamentarischen Versammlung liegt, in der für das Erwerbsleben der Nation so wichtigen Frage nochmals einen bestimmten Ausspruch des Reichstages zu provoziren, da unbestreitbare Anzeichen dafür sprechen, daß das Monopolprojekt von Neuem aufgenommen ist. Aber selbst unter vielen liberalen Gegnern des Monopols grassirt das Diplomatisiren, und so ist es immerhin nicht undenkbar, daß, wenn der Antrag Richter zur Berathung kommt, eine zweideutige, vielleicht der Ausbeutung zu Gunsten des Monopols unterliegende Beschlußfassung erfolgt. Die heutige Meldung mehrerer Zeitungen, daß die Reichspartei beschlossen habe, gegen das Monopol zu stimmen, ist selbstverständlich unbegründet: in keiner Fraktion giebt es so viele Anhänger des Monopols, wie in der bezeichneten.

Aus Baden, 16. April. Das heutige „Gesetzes- und Verordnungsblatt" enthält eine vom Minister Stößer kontrasignirte landesherrliche Verordnung, d. d. 11. April 1880, zum Vollzug des Examen-Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes. Dieselbe bestimmt:

1) Niemand darf mit einem nicht blos vorübergehende öffentliche Ausübung geistlicher Funktionen erforderlichen Amt als Geistlicher der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche betraut werden, bevor die in Artikel I. des oben genannten Gesetzes bezeichneten Nachweisungen (Maturitäts-Zeugniß und Bescheinigungen über Kollegienbesuch) dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem anerkannt sind, beziehungsweise bei etwaigem Material durch das Staatsministerium Dispens erfolgt ist.

2) In dringenden Fällen kann — unbeachtet des Gesetzes vom 2. April 1872 (welches die Abhaltung von Missionen durch Ordens-Personen verbietet), — eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen unter Ziffer 1. nicht vorliegen, einstweilen und vorbehaltlich des Einspruches des Ministeriums des Innern übertragen werden. Dem Ministerium ist in solchen Fällen unter Angabe des Anlasses sowie der persönlichen Stellung des beauftragten Geistlichen jeweils die Anzeige zu erstatten.

3) Eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfe kann das Ministerium — auf Anfrage oder durch Untersuchung des in Ziffer 2. erwähnten Einspruches — auch solchen Geistlichen gestatten, welche betreffs der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen in Ziffer 1. erwähnten Anforderungen entsprechen.

4) Die Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen durch auswärtige Geistliche, die sich nur vorübergehend im Großherzogthum aufhalten, sofern diese Handlungen eigene Andachtsübungen des Geistlichen sind, z. B. sogenannte Privat-Messen, sind unbeschränkt öffentlich gestattet.

5) Allen Geistlichen oder Kandidaten des geistlichen Standes, welche auf Grund der in Ziffer 1. erwähnten Nachweise oder Dispensation zu einem Kirchenamt oder zur dauernder Ausübung öffentlicher kirchlicher Funktionen staatlich zugelassen sind, wird darüber eine Beurkundung durch das Ministerium zugestellt. Die Namen der Geistlichen werden im „Staats-Anzeiger" bekannt gemacht.

Locales und Provinzielles.

Posen, 22. April.

r. [Stadtrath Zelle aus Berlin, Abgeordneter für Posen], erstattete in einer vom Vorstand des Vereins der deutschen Fortschrittspartei berufenen Wählerversammlung, welche am 20. d. Mts. Abends im Lambert'schen Saale stattfand, einen Bericht über die letzte Landtags-Session; anwesend waren ca. 500 Wähler. Nach Beendigung des $\frac{5}{4}$stündigen Vortrages sprach die Versammlung dem Redner ihren Dank durch allgemeines Aufstehen von den Sitzen aus.

r. **Arbeiter-Auswanderung.** 30 Arbeiter von hier und Umgegend reisten am Mittwoch mit der Eisenbahn nach dem Westen, um dort Arbeit zu suchen.

? **Lissa,** 20. April. [Wahlergebniß im ganzen Wahlkreise.] Nachdem in Fraustadt die Akten und die Berichte über die gestern stattgefundene Nachwahl zum Reichstage sämmtlich eingelaufen sind, läßt sich das Wahlergebniß soweit übersehen, daß unser bisheriger Reichstagsabgeordneter von Puttkamer, wie ich Ihnen soeben telegraphirt habe, trotz der Lässigkeit vieler deutschen Wähler, über den ultramontan-polnischen Kandidaten Cremer mit einer Majorität von einigen hundert Stimmen den Sieg davon getragen hat, und somit am künftigen Freitag als Abgeordneter des 6. Posener Reichstagswahlkreises für den Rest der gegenwärtig noch laufenden Legislaturperiode, welche bekanntlich am 30. Juli des künftigen Jahres abläuft, proklamirt werden wird. Rühmenswerth ist die Haltung aller wohlgesinnten deutschen Katholiken, die trotz der Zentrumskandidatur und der Verlockungen der Gegenpartei auch diesmal gegen die polnische Liga den Ausschlag gaben. Nicht wenig haben dazu die patriotischen Ermahnungen der „Posener Ztg." beigetragen.

□ **Fraustadt,** 20. April. [Resultat der Wahl in Fraustadt und Schlichtingsheim.] Bei der gestrigen Reichstagswahl wurden in Fraustadt von 1172 Wahlberechtigten 779 Stimmen abgegeben. Davon fielen auf v. Puttkamer (lib.) 647, auf Redakteur Cremer (Centrum) 131 Stimmen. In Schlichtingsheim fielen auf v. Putkamer 174, auf Cremer 9 Stimmen.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* Brandenburgisches Provinzialblatt, redigirt von Richard Schäffer; Verlag von Fr. Schäffer u. Comp. in

Landsberg a. d. W. Die soeben ausgegebene Nr. III. enthält: Ueber den Neumärkischen Städte-Unterstützungsfonds, von H. Röstel-Landsberg a. d. W. Die Stadt Königsberg i. d. Mark und ihre Alterthümer, von Oskar Schwebel. (Schluß.) Beseitigung des Nachmittags-Unterrichts und die Schulspiele, von Dr. K. Koch (Braunschweig). Vom Provinziallandtage II. Kleine Zeitung. Büchertisch. Feuilleton: Der Schotte, Erzählung von Ludowika Hesekiel. Aus Zieten's Leben II. Inseratentheil.

Telegraphische Nachrichten.

Mülhausen i. E., 21. April. Der Statthalter, Generalfeldmarschall von Manteuffel, ist heute Nachmittag hier eingetroffen. Derselbe begiebt sich nach Zillisheim zur Einweihung des dort zu eröffnenden Seminars.

Wien, 21. April. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses stellte der Kultusminister, von Eybesfeld, anläßlich des zur Debatte anstehenden Etatstitels der Hochschulen, in allgemeinen Zügen den gegenwärtigen Zustand des Schulwesens in Oesterreich dar und wies auf die in der Schulgesetzgebung beobachteten Mängel hin. Der Minister erklärte, daß die Regierung diesen Mängeln theils im Wege der Gesetzgebung, theils durch administrative Maßnahmen abzuhelfen suchen werde. Der Minister lehnte es ab, Konzessionen in Personalangelegenheiten zu machen und sprach sich anerkennend über den österreichischen Beamtenstand aus, welcher den Staatsgedanken fest bewahre.

Paris, 20. April. In wesentlicher Erweiterung der heute aus der „Times" telegraphirten Analyse wird über den Inhalt des jüngsten Rundschreibens des Ministers Freycinet von gutunterrichteter Seite Folgendes mitgetheilt:

Das Rundschreiben betont zunächst die friedliche Politik der Regierung und ihren Wunsch nach Eintracht und Uebereinstimmung mit allen Mächten. Die Regierung sei in der glücklichen Lage, mit sämmtlichen Mächten in guten Beziehungen zu stehen und werde der von Thiers begonnenen und seitdem in den letzten Jahren in diesem Sinne weitergeführten Politik treu bleiben, einer Politik, die von dem Bestreben geleitet sei, überall zur Ausführung der Verträge beizutragen. Die Note wendet sich alsdann zu der orientalischen Politik und dem Berliner Vertrage, erwähnt hierbei zunächst der Anerkennung Rumäniens und gedenkt der Schwierigkeiten, durch welche dieselbe verzögert wurde; hervorgehoben wird dabei, daß Frankreich, Deutschland und England in dieser Frage stets und bis zur Erledigung derselben in Uebereinstimmung gehandelt haben, und daß sie Rumänien gemeinsam anerkannt haben, als sie der Ansicht waren, es thun zu können, nachdem nämlich die Ausführung der liberalen Bestimmungen des Berliner Vertrags betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen und der Stellung der Juden sicher gestellt war. Das Rundschreiben giebt alsdann einen Ueberblick über die Entwickelung der griechischen Grenzfrage und leiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Unterhandlungen zwischen England und der Türkei, welche die freie Thätigkeit einer zu ernennenden europäischen Grenzkommission auf türkischem Gebiete sichern sollen, baldig zu einer befriedigenden Lösung gelangen. Ueber die glückliche Erledigung der türkisch-montenegrinischen Differenzen spricht die französische Regierung ihre Genugthuung aus nnd hofft nicht minder, daß auch bezüglich der Meinungsverschiedenheiten zwischen Bulgarien und Rumänien in der Arab-Tabia-Angelegenheit bald ein Einvernehmen herbeigeführt werde. Gleichzeitig wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, das in Bulgarien und Serbien die durch die Lage der geflüchteten Muselmänner veranlaßten Unordnungen und Ruhestörungen beigelegt werden; es sei zu hoffen, daß man jenen Menschen, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, und denen man während ihrer Flucht ihren gesammten Besitz genommen habe, Gerechtigkeit werde widerfahren lassen. Bezüglich Egyptens gedenkt das Rundschreiben der Resultate, welche durch das französisch-englische Einvernehmen unter Beistand Deutschlands, Oesterreichs und Italiens erreicht seien und hofft, daß die Dinge sich in befriedigender Weise weiter entwickeln werden. In Betreff der Hartmann-Angelegenheit spricht das Rundschreiben die Hoffnung und den Wunsch auf die Beseitigung der hierbei vorgekommenen Mißverständnisse aus. Zum Schluß wird der Dekrete vom 29. März über die Kongregationen gedacht und dabei versichert, daß hierdurch in keiner Weise der Protektion Abbruch gethan werden solle, welche die französische Regierung stets den Missionären und den Mönchen im Orient gewährt habe, dieselben würden auch ferner die gleiche Unterstützung und Förderung finden wie bisher.

Paris, 20. April. Der Senat und die Deputirtenkammer haben ihre Sitzungen heute wieder aufgenommen. — Die Deputirtenkammer beschloß, die anläßlich der Zuschrift des früheren Sekretärs des Generalgouvernements Algerien, Gournault, von dem Deputirten Godelle in der Sitzung vom 19. März angeregte Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Donnerstagssitzung zu stellen. — Im Senate wurde ein Schreiben des Präsidenten Martel verlesen, in welchem derselbe erklärt, daß er aus Gesundheitsrücksichten sein Amt als Senatspräsident niederlegen wolle. Der Senat beschloß einstimmig, die Demission Martel's nicht anzunehmen.

London, 20. April. Ein Telegramm der „Daily News" aus Kabul vom 19. d. M. meldet: Die Hazaras-Stämme nahmen Ghuzni ein; Moosa Khan wurde von dem Bruder Mohamed Jans nach Wardak geführt; die Chefs der Kohistanis sind in Chabgul eingetroffen.

London, 21. April. Fast sämmtliche Morgenblätter sprechen die Ansicht aus, daß die Königin Lord Hartington mit der Bildung des neuen Kabinets beauftragen werde. — Dem Staatssekretär für Indien, Lord Cranbrook, ist von der Königin das Großkreuz des Sterns von Indien verliehen worden.

Washington, 20. April. Die Bill über die im Jahre 1883 in Newyork abzuhaltende Ausstellung ist heute auch noch vom Senate genehmigt worden. — Die Kommission des Senats hat sich für die Ratifikation des Handelsvertrages mit Belgien ausgesprochen. — Nach hier eingegangenen Nachrichten beträgt die Zahl der in Folge des Orkans vom Sonntag in Marshfield um das Leben gekommenen Personen nahe an hundert.

Newyork, 21. April. Die gestern in Syrakus zusammengetretene demokratische Konvention hat mehrere Resolutionen angenommen, welche sich gegen die Wiederwahl Hayes zum Präsidenten aussprechen und Vertrauen zu Tilden bekunden. Im Weiteren wird in den Resolutionen abgelehnt, den Delegirten zur Konvention in Cincinnati irgend welche Anweisung zu geben, und nur verlangt, daß die Delegirten den Beschluß der Majorität der Konvention unterstützen.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im April 1880.

Datum	Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Celf. Grad.
20.	Nachm. 2	754,8	S schwach	halb bedeckt	+20,9
20.	Abnds. 10	754,2	S schwach	wolkenleer	+15,4
21.	Morgs. 6	753,9	SW schwach	heiter	+11,8
21.	Nachm. 2	754,7	NW lebhaft	halb bedeckt	+21,4
21.	Abnds. 10	756,9	NW mäßig	heiter [1])	+12,9
22.	Morgs. 6	757,3	S schwach	wolkenlos	+ 9,5

[1]) Die Kirschenblüthe beginnt.

Wetterbericht vom 20. April, 8 Uhr Morgens.

Stationen.	Barom. a. 0 Gr. nach d. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Celf. Grad.
Aberdeen .	753,6	S schwach	wolkig [1])	10,0
Kopenhagen	762,7	still	wolkenlos	8,1
Stockholm .	760,3	WSW leicht	wolkenlos	10,8
Haparanda .	760,0	S leicht	bedeckt	— 2,8
Petersburg .	761,0	WNW still	wolkig	2,6
Moskau . .	760,9	S still	wolkig	1,6
Cork . . .	757,2	W leicht	heiter [2])	8,3
Brest . . .	761,0	W leicht	bedeckt [3])	10,1
Helder . .	761,0	O still	heiter	12,2
Sylt . . .	761,4	SSO schw.	wolkenlos	11,8
Hamburg .	761,7	SO schwach	wolkenlos	11,9
Swinemünde	762,6	NW still	heiter [4])	10,2
Neufahrwasser	763,8	NNO still	bedeckt	7,2
Memel . .	762,1	OSO still	Nebel [5])	9,1
Paris . . .	fehlt			
Krefeld . .	fehlt			
Karlsruhe .	761,4	S leicht	wolkenlos [6])	11,6
Wiesbaden .	762,4	SO still	wolkenlos [7])	10,8
Kassel . . .	761,1	O still	wolkenlos	12,2
München .	763,1	SW schw.	wolkenlos	11.3
Leipzig . .	762,7	SSO leicht	wolkenlos	12,8
Berlin . .	762,1	O schwach	wolkenlos	13,4
Wien . . .	763,0	still	wolkenlos	12,7
Breslau . .	764,0	O leicht	wolkenlos	13,5

[1]) See ruhig. [2]) Seegang mäßig.. [3]) Grobe See. [4]) Früh Nebel. [5]) Nachts Thau. [6]) Dunst. [7]) Thau.

Uebersicht der Witterung.

Die seit mehreren Tagen im Nordwesten lagernde Depression hat sich nordwärts fortgepflanzt, so daß heute nur noch im nördlichen Schottland starke Winde fortdauern, im ganzen übrigen Europa herrscht sehr ruhiges, größtentheils heiteres und warmes Wetter, obwohl die Temperatur im nordöstlichen Zentral-Europa bedeutend abgenommen hat. Bemerkenswerth erscheint ein flaches Theilminimum über der südlichen Nordsee, unter dessen Einfluß die schwachen Winde des nordwestlichen Zentral-Europas nach Südost umgegangen sind.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 19. April Mittags 2,10 Meter.
" " 20. " " 2,02 "
" " 21 " " 1,98 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 21. April. (Schluß-Course.) Matt.
Lond. Wechsel 20,46. Pariser do. 80,97. Wiener do. 170,50. K.-M. St.-A. 146$\frac{5}{8}$. Rheinische do. 158$\frac{3}{4}$. Hess. Ludwigsb. 96$\frac{3}{4}$. K.-M.-Pr.-Anth. 132$\frac{1}{2}$. Reichsanl. 100. Reichsbank 148$\frac{1}{16}$. Darmstb. 142. Meininger B. 94. Oest.-ung. Bk. 714.00. Kreditaktien*) 236$\frac{1}{8}$. Silberrente 62$\frac{3}{8}$. Papierrente 61$\frac{3}{4}$. Goldrente 75$\frac{5}{8}$. Ung. Goldrente 89$\frac{1}{8}$. 1860er Loose 123$\frac{1}{4}$. 1864er Loose 311,50. Ung. Staatsl. 208,50. do. Ostb.-Obl. II. 83$\frac{5}{8}$. Böhm. Westbahn 191$\frac{1}{8}$. Elisabethb. 160$\frac{1}{2}$. Nordwestb. 137$\frac{1}{4}$. Galizier 223$\frac{1}{2}$. Franzosen*) 236. Lombarden*) 68$\frac{3}{8}$. Italiener —. 1877er Russen 90$\frac{1}{8}$. II. Orientanl. 60$\frac{1}{4}$. Zentr.-Pacific 109$\frac{7}{8}$. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse Kreditaktien 235$\frac{3}{8}$, Franzosen 235$\frac{3}{4}$, Galizier 223, ungarische Goldrente —, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, III. Orientanleihe —, Lombarden 69, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 21. April. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 233$\frac{1}{4}$. Franzosen 234$\frac{1}{8}$, Lombarden —, 1860er Loose 123$\frac{3}{4}$, Galizier 222$\frac{1}{2}$, österr. Silberrente —, ungarische Goldrente 88$\frac{3}{4}$, II. Orientanleihe 60$\frac{1}{2}$, österr. Goldrente 75$\frac{3}{8}$, Papierrente 61$\frac{1}{2}$, III. Orientanleihe —, 1877er Russen —. Meininger Bank —. Matt.

Wien, 21. April. (Schluß-Course.) Fortgesetzte Abgaben drückten durchweg erheblich, namentlich waren Spekulationspapiere offerirt.

Papierrente 72,55. Silberrente 73,10. Oesterr. Goldrente 88,60, Ungarische Goldrente 104,80. 1854er Loose 123,00. 1860er Loose 130,25. 1864er Loose 173,00. Kreditloose 177,00. Ungar. Prämienl. 112,50. Kreditaktien 276,60. Franzosen 277,00. Lombarden 80,25. Galizier 261,75. Kasch.-Oderb. 125,70. Pardubitzer 129,00, Nordwestbahn 162,00. Elisabethbahn 188,70. Nordbahn 2445,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 104,50. Anglo-Austr. 145,80. Wiener Bankverein 132,90. Ungar. Kredit 260,50, Deutsche Plätze 58,05. Londoner Wechsel 119,10. Pariser do. 47,20, Amsterdamer do. 98,45. Napoleons 9,48$\frac{1}{2}$. Dukaten 5,61. Silber 100,00. Marknoten 58,65. Russische Banknoten 1,25. Lemberg-Czernowitz 169,70.

Wien, 21. April. Abendbörse. Kreditaktien 275,50, Franzosen 276,50, Galizier 262,00, Anglo-Austr. 144,75, Lombarden 81,50, Papierrente 72,42$\frac{1}{2}$, österr. Goldrente 88,60, ungar. Goldrente 104,62$\frac{1}{2}$, Marknoten 58,62$\frac{1}{2}$, Napoleons 9,48$\frac{1}{2}$, 1864er Loose —, österr.-ungar. Bank —,—. Nordbahn —,—. Befestigt.

Wochenausweis der österr. Südbahn vom 8. bis zum 14. April 652,610 Fl., Mehreinnahme 30,701 Fl.

Paris, 21. April. (Schluß-Course.) Weichend.
3proz. amortisirb. Rente 85,00, 5proz. Rente 83,47$\frac{1}{2}$, Anleihe de 1872 118,92$\frac{1}{2}$, Ital. 5proz. Rente 84,15, Oesterr. Goldrente 75, Ung. Goldrente 89$\frac{3}{4}$, Russen de 1877 92$\frac{5}{8}$, Franzosen 583,75, Lombardische Eisenbahn-Aktien 182,50, Lombard. Prioritäten 271,00, Türken de 1865 10,60, 5proz. rumänische Anleihe —,—.

Credit mobilier 690, Spanier exter. 17$\frac{1}{8}$, do. inter. 15$\frac{11}{16}$, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 535, Societe generale 557, Credit foncier 1205, Egypter 311, Banque de Paris 977, Banque d'escompte 801, Banque hypothecaire 627, III. Orientanleihe 61$\frac{9}{16}$, Türkenloose —,—, Londoner Wechsel 25,28$\frac{1}{2}$.

Paris, 21. April. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 83,45, Anleihe von 1872 118,92$\frac{1}{2}$, Italiener 84,20, österreich. Goldrente 75$\frac{1}{16}$, ungar. Goldrente 90$\frac{1}{16}$, Türken —,—, Spanier extér. —, Egypter 308,75, Banque otomane —,—, 1877er Russen —. Lombarden 182,50, Türkenloose 36,00, III. Orientanleihe 62$\frac{1}{8}$. Ruhig.

London, 21. April. Consols 98$\frac{11}{16}$, Italien. 5proz. Rente 83$\frac{1}{2}$. Lombarden 7$\frac{1}{4}$, 3proz. Lombarden alte 10$\frac{5}{8}$, 3proz. do. neue 10$\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1871 86$\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1872 86, 5proz. Russen de 1873 88, 5proz. Türken de 1865 10$\frac{3}{8}$, 5proz. fundirte Amerikaner 104$\frac{5}{8}$, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente 63, Ungar. Gold-Rente 89$\frac{1}{8}$, Oesterr. Goldrente 74$\frac{1}{4}$, Spanier 17$\frac{1}{4}$, Egypter —.

Preuß. 4prozent. Consols 98$\frac{1}{2}$, 4proz. bair. Anleihe 98$\frac{1}{8}$.

Platzdiskont 2$\frac{1}{2}$ pCt.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,66. Wien 12,10. Paris 25,47. Petersburg 24$\frac{3}{4}$.

Aus der Bank flossen heute 0,000 Pfd. Sterl.

Petersburg, 21. April. Wechsel auf London 25$\frac{9}{32}$, II. Orient-Anleihe 91. III. Orientanleihe 90$\frac{7}{8}$.

Florenz, 21. April. 5 pCt. Italienische Rente 92,97, Gold 21,89.

Newyork, 20. April. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. 84 C. Wechsel auf Paris 5,19$\frac{3}{8}$. 5pCt. fundirte Anleihe 103$\frac{5}{8}$, 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 107$\frac{1}{8}$, Erie-Bahn 44. Central-Pacific 113$\frac{1}{4}$, Newyork Centralbahn 131$\frac{3}{4}$.

Produkten-Course.

Köln, 20. April. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 23,50, fremder loco 23,75, pr. Mai 22,45, pr. Juli 21,35. pr. November 20,00. Roggen loco 19,50, per Mai 17,15, pr. Juli 15,75. pr. November 15,10. Hafer loco 16,00. Rüböl loco 28,00, pr. Mai 26,70, pr. Oktober 28,10.

Bremen, 20. April. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loko 7,20, per Mai 7,30, per Juni 7,45, pr. August-Dezember 7,90 bez.

Hamburg, 19. April. (Getreidemarkt.) Weizen loko flau, auf Termine ruhig. Roggen loko matt, auf Termine ruhig, Weizen per April-Mai 208 Br., 207 Gd., per September-Oktober 199 Br., 198 Gd. Roggen per April-Mai 155 Br., 154 Gd., per September-Oktober 146 Br., 144 Gd. Hafer still, Gerste flau. Rüböl still, loko 53, per Mai 53. Spiritus ruhig, per April 52$\frac{1}{2}$ B., per Mai-Juni 51$\frac{1}{4}$ Br., per Juli-August 51$\frac{1}{2}$ Br., per August-Dezember 52 Br. — Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loko 7,20 Br., 7,10 Gd., per April 7,10 Gd., per August-Dezember 7,90 Gd. — Wetter: Schön.

Pest, 21. April. (Produktenmarkt.) Weizen loko flau, auf Termine flau, per Frühjahr 11,30 Gd., 11,50 Br., per Herbst 10,42 Gd., 10,47 Br. Hafer per Frühjahr 7,10 Gd., 7,15 Br. Mais per Mai-Juni 7,82 Gd., 7,85 Br. Kohlraps per August-September 13$\frac{3}{8}$. — Wetter: Schön.

Paris, 21. April. Produkenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. April 30,50, pr. Mai-Juni 29,00, pr. Juli-August 27,75, pr. Sept.-Dezember 26,50. — Mehl fest, pr. April 63,50, pr. Mai-Juni 63,50, pr. Juli-August 59,50. Rüböl steig., per April 77,00, per Mai 77,50, pr. Mai-August —,—, pr. September-Dezember 80,00. Spiritus behpt., per April 71,75, per Mai 69,25, per Mai-August 66,50, per September-Dezember 61,25.

Paris, 21. April. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. April pr. 100 Kilogr. 54,75, 7/9 pr. April pr. 100 Kilogramm 61,00. Weißer Zucker steig., Nr. 3 per 100 Kilogr. pr. April 64,75, per Mai 64,50, per Mai-August 64,50, pr. September-Dezember —.

Manchester, 20. April. 12r Water Armitage 8$\frac{1}{2}$, 12r Water Taylor 9$\frac{1}{4}$, 20r Water Micholls 10$\frac{1}{2}$, 30r Water Gidlow 11$\frac{1}{4}$, 30r Water Clayton 11$\frac{5}{8}$, 40r Mule Mayoll 11$\frac{7}{8}$, 40r Medio Wilkinson 13$\frac{1}{2}$, 36r Warpcops Qualität Rowland 12$\frac{1}{4}$, 40r Duble Weston 13$\frac{1}{8}$, 60r Duble Weston 15, Printers $\frac{16}{16}$ $\frac{34}{50}$ 8$\frac{1}{2}$ pfd. 108. Ruhig.

London, 21. April. Havannazucker Nr. 12, 23$\frac{1}{2}$. Weichend.

London, 21. April. An der Küste angeboten 28 Weizenladungen.

London, 21. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 45,130, Gerste 2930, Hafer 32,000 Qrts.

Sämmtliche Getreidearten ruhig, stetig, angekommene Weizenladungen fester. — Wetter: Schön.

Marktpreise in **Breslau** am 20. April 1880.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	21 70	21 30	20 60	20 —	19 60	18 90
Weizen, gelber		21 10	20 90	20 40	20 —	19 60	18 80
Roggen,		17 20	17 —	16 80	16 60	16 40	16 20
Gerste,		17 10	16 60	15 90	15 30	14 90	14 40
Hafer,		15 60	15 40	15 20	15 —	14 80	14 60
Erbsen		19 30	18 70	17 70	17 30	16 50	15 70

Pro 100 Kilogramm	fein		mittel		ordinär	
Raps	23	—	22	—	21	—
Rübsen, Winterfrucht . . .	22	—	21	--	20	50
Rübsen, Sommerfrucht . . .	22	—	20	—	18	50
Dotter	22	—	20	—	17	—
Schlagleinsaat	26	50	25	--	23	—
Hanfsaat	17	—	16	--	15	—

Kleesamen, fast geschäftslos, rother nominell, per 50 Klg. 32—39 bis 44—48 Mk. weißer nominell, per 50 Kgr. 44—53—62—74 M. hochfeiner über Notiz bez.

Rapskuchen, behauptet, per 50 Kilogr. 6,50—6,70 M. fremde, 6,10—6,30 Mk.

Leinkuchen, preishaltend, per 50 Kilo 9,80—10,00 Mk.

Lupinen, nur feine Qualitäten behauptet, per 100 Klgr. gelbe 7,20—7,80—8,20 Mk. blaue 7,20—7,80—8,20 Mk.

Thymothee, unverändert, per 50 Kilgr. 18—22—25 Mrk.

Bohnen, ohne Zufuhr, per 100 Kgr. 21,50—23,00—23,75 Mrk

Mais, schwach gefragt, per 100 Kgr. 14,40—14,80—15,20 M.

Wicken, vernachlässigt, per 100 Kilogr. 13,00—13,50—14,20 M.

Kartoffeln: per Sack (2 Neuscheffel a 75 Klgr. Brutto = 150 Pfd.) beste 4,50—6,00 M., geringere 3,00—3,50 M., per Neuscheffel (75 Pfd. Brutto) beste 2,25—3,00 M., geringere 1,50 bis 1,75 M. per 2 Ltr. 0,14—0,18 Mark.

Heu: per 50 Kilogr. 2,50 bis 3,00 M.

Stroh: per Schock 600 Kilogramm 19,00—21,00 M.

Mehl: in ruhiger Haltung, per 100 Kilog. Weizen fein 29,50—30,50 M. — Roggen fein 26,25 bis 27,— M. Hausbacken 25,— bis 26,— M., Roggen-Futtermehl 10,90—11.80 M., Weizenkleie 10.20 bis 10.70 Mark.

— **Amsterdam,** 21. April. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen auf Termine träge, per November 278. — Roggen loko höh., auf Termine unveränd., pr. Mai 195, pr. Oktober 178. Rüböl loko 32½, pr. Mai 32⅝, pr. Herbst 33½.

Amsterdam, 21. April. Bancazinn 49.

Liverpool, 20. April. Getreidemarkt. Weizen 3—4, Mehl 3, Mais 2 d. billiger. — Wetter: Schön.

Produkten-Börse.

Berlin, 20. April. Weizen per 1000 Kilo loko 200—235 M. nach Qualität gefordert, feiner gelber Märkischer — Mk. ab Bahn bezahlt, per April — bez., per April-Mai 214—214½ bezahlt, per Mai-Juni 213—214—213½—214 bezahlt, per Juni-Juli 208—209—208—208½ bezahlt, per Juli-August 202—202½—201—201½ bez., per Sep.-Oktober 196—197—196—196½ bezahlt. Gekündigt 13,000 Zentner. Regulirungspreis 114½ Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 164 bis 177 M. nach Qualität gefordert. Russ. 164½ a. B. bez., inländ. — ab Bahn bez., Hochfein — M. ab B. bez., feiner 175 M. ab Bahn bezahlt, per April 164½—165½—166½ bezahlt, per April-Mai 165½—5½—4½ bezahlt, per Mai-Juni 161½—163—162 bezahlt, per Juni-Juli 158—160—159 bezahlt, per Juli-Aug. 153—154—153 bez. per Aug.-September — bez., per September-Oktober 151—2—1½ bezahlt. — Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bezahlt. — Gerste per 1000 Kilo loko 160—203 nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 145—165 nach Qualität gefordert, Russischer 145 bis 152 bezahlt, Pommerscher 155—160 bez., Ost- und Westpreußischer 153—157 bez., Schlesischer 155—160 bez., Böhmischer 155 bis 160 bez., Galizischer — bez., per April — M. bez., per April-Mai 143½ bez., per Mai-Juni 145—144½ bez., per Juni-Juli 146 bez. B., per Juli-August 144 B., per August-Sept. — bez., per September-Oktober 140½—140 bezahlt. Gekündigt 5000 Ztr. Regulirungspreis 143½ M. bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 170 bis 205 Mk., Futterwaare 160 bis 168 M. — Mais per 1000 Kilo loko 142—146 bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bez., Amerikanischer 144½ ab Kahn bezahlt. — Weizenmehl per 100 Kilo brutto, 00: 31,00—29,00 M., 0: 29,00—28,00 M., 0/1: 28,00—26,00 M. — Roggenmehl incl. Sack, 0: 23,50 bis 22,75 M., 0/1: 22,50 bis 21,50 M., per April 22,80 bezahlt, per April-Mai 22,80 bez., per Mai-Juni 22,60 bezahlt, per Juni-Juli 22,50 bezahlt, per Juli-August 22,40 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bezahlt. — Oelsaat per 1000 Kilo Winterraps 235 bis 244 M. S./O. — bez. N./O. — bez., Winterrübsen 230—240 M. S./O. — bezahlt, N./O. — bezahlt. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 51,8 bez., flüssig — M., mit Faß 52,1 M., per April 52,1—52,2—52,1 M. bez., per April-Mai 52,1—52,2—52,1 M. bez., per Mai-Juni 52,1—52,2—52,1 bez., per Juni-Juli 53,0 Mark, per Juli-August — bez., per August-Sept. — bezahlt, S./O. 55,3 bez., per Okt.-Nov. 55,6 bez., per Novbr.-Dezember 55,9 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bezahlt. — Leinöl per 100 Kilo loko 65 M. — Petroleum per 100 Kilo loko 25,2 M., per April 24,2 M., per April-Mai 23,2 B., per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per Sept.-Oktober 24,6 Mark bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bezahlt. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 61,8—61,6 Mark bezahlt, per März-April 61,1—61,5—61,1 bezahlt, per April-Mai 61,1—61,5—61,1 bezahlt, per Mai-Juni 61,1—61,5—61,1 bezahlt, per Juni-Juli 62,0—62,4—62,1 bezahlt, per Juli-August 62,7—63,2—62,9 bezahlt, per August-September 62,5—63,1—62,8 bezahlt, S./O. 57,7—58,0 bis 57,9 bez. Gekündigt 170,000 Liter. Regulirungspreis 61,3 bez. (B. B.-Z.)

Stettin, 20. April. (An der Börse.) Wetter: Schön. + 16 Grad R. Barometer 28,4. Wind: NO.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber inländ. 204—208 Mk., weißer 205—209 Mk., per Frühjahr 209 Mk. Br., per Mai-Juni 205 Mk. bez., per Juni-Juli 204—204,5 M. bez., per Juli-August — Mk. bez., per September-Oktober 194,5—195,5—194,5 Mk. bez. — Roggen fest, per 1000 Kilo loko inländischer 165—170 Mk., russischer 163—165 Mk., per Frühjahr 164 Mk. Gd., per Mai-Juni 158—158,5 Mk. bez., per Juni-Juli 154 M. Br., per September-Oktober 148,5—147—148,5 Mk. bez. — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loco feine Brau- 165—170 M., Oderbruch 158—164 M. — Hafer stille, per 1000 Kilo loco inländischer 142—145 M., feiner inl. 148—151 M. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen wenig verändert, per 1000 Kilo loko per April-Mai 235 Mk. Br., per September-Oktober 247 Mk. Br. — Rüböl stille, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 53 Mk. Br., per April-Mai 52,5 M. Br., per Mai — Mk. Br., per Juni-Juli — Mk. Br., per September-Oktober 54,75 M. bez., 55 M. Br. — Spiritus anfangs fest, schließt fester, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 60,6 Mk. bez., per Frühjahr 60,7 Gd., per Mai-Juni 60,8 Mk. G., per Juni-Juli 61,5 Mk. Br. u. Gd., per Juli-August 62 M. Br., per August-September 62 M. Br., per September-Oktober 57,7 M. Br. — Angemeldet: 3000 Zentner Weizen, 5000 Ztr. Roggen. Regulirungspreise: Weizen 209 Mk., Roggen 164 Mk., Rüböl 52,5 Mk., Spiritus 60,7 Mk. — Petroleum loko 8,5 Mk. transf. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 210—216 M. Roggen 170—176 M., Gerste 165—171 M., Hafer 153—159 M., Erbsen 165—175 M., Kartoffeln 63—78 M., Heu 2,5—3 Mark, Stroh 27—30 M. (Ostsee-Ztg.)

Berlin, 20. April. Das gestrige Nachgeschäft hatte die Course der leitenden Papiere noch beträchtlich herabgesetzt und der heutige Verkehr eröffnete matt. Die Rückgänge an der gestrigen Börse hatten in weiten Kreisen verstimmt, und die Eisenpreise in Glasgow hatten aufs neue eine Herabsetzung erfahren. Im Anschluß daran meldeten die fremden Börsen schwache Haltung; in Wien hatte die Tendenz geschwankt, und nirgends fanden die Course eine Stütze. Wenngleich die Verkaufslust keineswegs drängend erschien, so waren doch die Käufer noch mehr zurückhaltend, und überall herrschte Geschäftsunlust. Nachdem die erste Mattigkeit überwunden war, trat auf Deckungen eine Erhöhung ein, jedoch nur in sehr engen Grenzen. Diskonto-Kommandit-Antheile schwankten mäßig etwa ½ pCt. unter ihrem gestrigen Schluß. Kreditaktien hoben sich um etwa 2 M., Laurahütte und Dortmunder Union stellten sich etwa 1 Prozent niedriger; ebenso waren Eisenbahnwerthe, namentlich Oberschlesische und Mainzer auch Bergische und andere schlesische Devisen etwas matter. Rumänier bedangen eine Kleinigkeit mehr. Fremde Renten lagen etwa auf den gestrigen Schlußcoursen sehr still. Ueberhaupt bewegten sich die Umsätze in engen Grenzen, und nur in den leitenden Papieren war etwas mehr Geschäft zu verzeichnen. Die gegen baar gehandelten Aktien waren überwiegend still und schwach. Anlagewerthe wurden vernachlässigt und begegneten nur geringer Nachfrage. — Die Haltung der zweiten Stunde war etwas fester, die Stimmung beruhigt, aber das Geschäft belanglos; auf matte Meldungen aus Glasgow trat dann wieder ein Rückgang ein. Per Ultimo notirte man: Franzosen 473—2—4—3,50 Lombarden 138—9, Kreditaktien 474,50—4—7,50, Diskonto-Kommandit-Antheile 166,25—6—168,25. Der Schluß war matt.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 20. April 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	106,00 bz B
do. neue 1876	4	99,70 bz
Staats-Anleihe	4	99,80 bz
Staats-Schuldsch.	3½	96,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	102,40 bz G
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,90 bz
do. do.	3½	94,00 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	103,90 bz G
do.	5	108,60 B
Landsch. Central	4	99,40 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	93,50 B
do. neue	3½	91,00 G
do.	4	100,50 bz G
do. neue	4½	103,25 bz G
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	90,70 bz
do.	4	99,40 bz G
do.	4½	101,30 bz
Pommersche	3½	90,90 bz
do.	4	100,25 bz B
do.	4½	101,90 bz
Posensche, neue	4	99,40 bz
Sächsische	4	99,30 G
Schlesische altl.	3½	91,40 G
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90,75 G
do.	4	99,30 G
do.	4½	100,50 G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	102,60 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,30 G
Pommersche	4	100,25 bz
Posensche	4	99,80 bz
Preußische	4	99,80 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	100,30 G
Sächsische	4	100,00 G
Schlesische	4	100,20 G
Souvereignes		20,37 G
20-Franksstücke		16,22 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,24 G
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		1395,50 B
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 B
Oesterr. Banknot.		170,70 bz
do. Silbergulden		171,00 G
Russ. Noten 100 Rbl.		214,25 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	143,25 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	282,00 B
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,40 bz
do. 35 fl. Obligat.	—	175,50 B
Bair. Präm.-Anl.	4	134,10 G
Braunschw. 20 thl.-L	—	97,40 bz B
Brem. Anl. v. 1874	4	98,25 bz
Cöln-Md.-Pr. Anl.	3½	132,80 G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	126,60 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	119,75 bz
do. II. Abth.	5	118,00 bz B
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,50 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	185,10 G
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	90,80 bz
Meininger Loose	—	26,90 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	124,00 G
Oldenburger Loose	3	154,30 bz G
D.-G.-C.-B.-Pf 110	5	107,00 bz
do. do.	4½	102,80 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,00 B
do. do.	4½	101,00 bz G
Mein. Hyp.-Pf.	5	
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	100,50 bz
do. Hyp.-Pfdbr.	5	100,50 bz

Pomm. H.-B. l. 120	5	105,70 G
do. II. IV. 110	5	101,40 bz
Pomm. III. rkz. 100	5	99,50 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	107,75 G
do. do. 100	5	103,50 G
do. do. 115	4½	105,40 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	100,50 B
do. unk. rückz. 110	5	112,75 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,40 B
do. do. 110	5	106,00 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	105,00 bz B
do. do.	4½	103,75 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,75 G
do. do.	4½	100,00 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,50 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	100,50 bz G
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,80 bz G
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	116,70 bz
Oesterr. Goldrente	4	75,90 bz B
do. Pap.-Rente	4⅕	62,10 bz B
do. Silber-Rente	4⅕	62,60 bz
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	333,10 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	124,40 bz G
do. do. v. 1864	—	313,10 bz B
Ungar. Goldrente	6	89,70 bz B
do. St.-Eisb. Akt.	5	88,50 bz G
do. Loose	—	210,00 bz B
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	50,50 bz B
Russ. Centr.-Bod.	5	77,00 G
do Engl. A. 1822	5	
do. do. A. v. 1862	5	87,20 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	88,10 bz G
Russ. cons. A. 1871	5	88,25 bz
do. do. 1872	5	88,25 bz
do. do. 1873	5	
do. do. 1877	5	90,25 bz
do. Boden-Credit	5	79,75 bz B
do. Pr.-A. v. 1864	5	151,30 bz G
do. do. v. 1866	5	148,30 bz G
do. 5. A. Stiegl.	5	62,00 bz
do. 6. do. do.	5	84,00 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	82,25 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	66,00 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	56,75 bz G
Türk. Anl. v. 1865	5	10,70 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	28,75 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,35 bz
do. 100 fl. 2 M.	168,60 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,445 bz
do. do. 3 M.	20,305 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,95 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,75 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	170,00 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	213,50 bz
do. 100 R. 3 M.	211,50 bz
Warschau 100 R 8 T.	213,85 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	106,25 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	43,00 B
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	50,25 bz G
Berl. Handels-Ges.	4	105,00 bz G
do. Kassen-Verein.	4	169,00 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	92,00 bz G
Centralbk. f. B.	4	16,00 G
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	87,00 bz G
Cöln. Wechslerbank	4	93,75 bz B
Danziger Privatb.	4	113,50 G
Darmstädter Bank	4	142,40 bz B
do. Zettelbank	4	106,25 B
Dessauer Creditb.	4	
do. Landesbank	4	119,50 G
Deutsche Bank	4	136,80 bz
do. Genossensch.	4	110,75 G
do. Hyp.-Bank.	4	92,00 B
do. Reichsbank.	4½	148,25 bz G
Disconto-Comm.	4	168,00 bz G
Geraer Bank	4	88,50 bz
do. Handelsb.	4	58,50 G
Gothaer Privatbk.	4	102,50 B
do. Grundkredb.	4	89,00 G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	97,00 bz G
Leipziger Creditb.	4	145,60 bz B
do. Discontob.	4	89,00 bz
Magdeb. Privatb.	4	
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,00 G
do. Hypoth.-B.	4	73,50 bz G
Meining. Creditbk.	4	94,25 bz
do. Hypothekenbk.	4	92,00 bz B
Niederlausitzer Bank	4	97,75 B
Norddeutsche Bank	4	159,60 G
Nordd. Grundkredit	4	58,00 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	101,00 B
Posen. Landwirthsch	4	67,25 G
Posener Prov.-Bank	4	111,50 G
Posener Spritaktien	4	47,00 bz G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	93,50 bz
do. Centralbdn.	4	128,75 bz G
do. Hyp.-Spielh.	4	100,00 bz B
Produkt.-Handelsbk	4	78,00 G
Sächsische Bank	4	119,00 bz G
Schaaffhaus. Bankv.	4	92,90 bz
Schles. Bankverein	4	104,30 bz G
Südd. Bodenkredit	4	130,60 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	137,75 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugesf.	4	65,75 bz
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	6,25 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	55,50 bz G
Dortmunder Union	4	12,50 bz B
Egells Masch.-Akt.	4	34,50 G
Erdmannsd. Spinn.	4	42,00 bz G
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	58,50 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	122,00 bz
Georg-Marienhütte	4	102,10 bz
Hibernia u. Shamr.	4	86,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	81,90 bz B
Kramsta, Leinen-F.	4	97,50 B
Lauchhammer	4	40,10 bz G
Laurahütte	4	115,90 bz G
Luise Tiefb.-Bergw.		62,00 bz B
Magdeburg. Bergw.	4	128,10 G
Marienhüt. Bergw.	4	73,50 B
Menden u. Schw. B.	4	91,25 G
Oberschl. Eis.-Bed.	4	58,50 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	76,50 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	48,40 bz G
Redenhütte cons.	4	190,00 B
Rhein.-Nass. Bergw.	4	90,00 bz G
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	
Unter den Linden	4	8,00 B
Wöhlert Maschinen	4	29,00 bz G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	32,25 bz
Altona-Kiel	4	149,00 bz
Bergisch-Märkische	4	104,60 bz
Berlin-Anhalt	4	115,50 bz G
Berlin-Dresden	4	18,90 bz
Berlin-Görlitz	4	25,30 bz
Berlin-Hamburg	4	207,50 bz G
Brl.-Potsd.-Magd.	4	94,00 bz
Berlin-Stettin	4¾	114,60 bz G
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	107,75 bz
Cöln-Minden	6	146,50 bz
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	23,10 bz
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	30,00 bz
Magd.-Halberstadt	4	146,25 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	100,00 B
Niederschl.-Märk.	4	100,00 B
Nordhausen-Erfurt	4	27,25 bz G
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	182,00 bz G
do. Lit. B.	3½	150,00 bz
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	57,60 bz G
Rechte Oderuferb.	4	140,25 bz
Rheinische	4	158,70 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,00 bz
Rhein-Nahebahn	4	14,50 bz G
Stargard-Posen	4½	102,90 bz
Thüringische	4	158,00 bz G
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,70 bz
do. Lit. C. v. St gar.	4½	105,50 bz
Weimar-Geraer	4½	53,40 bz
Albrechtsbahn	5	26,20 bz B
Amsterd.-Rotterd.	4	121,00 bz
Aussig-Teplitz	4	201,50 bz
Böhm. Westbahn	5	95,50 bz
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	68,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	80,25 bz
Kais. Franz Joseph	5	72,30 bz
Gal. (Karl Ludwig.)	5	112,10 bz
Gotthard-Bahn	6	56,25 bz
Kaschau-Oderberg	5	54,25 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	198,10 bz
Lüttich-Limburg	4	16,60 bz B
Mainz-Ludwigsh.	4	97,00 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	274,00 bz
do. Litt. B.	5	276,60 G
Reichenb.-Pardubitz	4½	56,00 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	68,30 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	54,50 bz
Russ. Staatsbahn	5	144,50 G
Schweizer Unionb.	4	23,50 bz G
Schweizer Westbahn	4	21,00 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	81,00 bz G
Vorarlberger	5	70,75 bz
Warschau-Wien	4	249,75 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	46,75 bz B
Berlin-Görlitzer	5	82,60 bz G
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	82,30 bz G
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	101,20 bz B
Magd.-Halberst. B.	3½	88,70 bz G
do. do. C.	5	122,00 bz
Marienb.-Mlawka	5	90,75 bz B
Nordhausen-Erfurt	5	94,10 bz G
Oberlausitzer	5	43,10 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	99,90 bz
Posen-Creuzburg	5	73,75 bz G

Rechte Oderuf.-Bahn	5	140,40 bz G
Rumänische	8	119,25 bz G
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	83,00 G
Weimar-Geraer	5	35,60 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	101,00 bz G
do. do. II.	5	102,50 B
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	102,90 bz B
do. II.	4½	102,90 bz B
do. III. v. St. g.	3½	91,25 bz G
do. do. Litt. B.	3½	91,25 bz G
do. do. Litt. C.	3½	88,20 bz G
do. IV.	4½	102,90 B
do. V.	4½	102,90 B
do VI.	4½	103,60 G
do. VII.	4½	102,90 B
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	99,40 G
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	102,70 bz
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	102,70 bz B
do. Litt. B.	4½	102,70 bz B
Berlin-Görlitz	5	102,90 bz G
do. do. Litt. B.	4½	101,70 B
Berlin-Hamburg	4	99,25 G
do. do. II.	4	99,25 G
do. do. III.	5	102,20 bz B
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	99,40 bz G
do. do. C.	4	99,40 bz G
do. do. D.	4½	101,60 G
do. do. E.	4½	101,20 G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,50 bz G
do. do. III.	4	99,50 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	100,10 G
do. VI. do.	4	99,50 bz G
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	102,90 G
do. do. Litt. H.	4½	102,90 bz G
do. do. Litt. I.	4½	102,90 bz G
do. do. 1876	5	106,10 G
Cöln-Minden IV.	4	99,40 bz G
do. do. V.	4	99,25 G
do. do. VI.	4½	101,20 B
Halle-Sorau-Guben	4½	104,25 B
do. do. C.	4½	104,25 B
Hannov.-Altenbk. I.	4½	100,20 B
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	102,50 G
Magd.-Halberstadt	4½	101,00 G
do. do. de 1865	4½	101,00 G
do. do. de 1873	4½	101,00 G
do. Leipz. A.	4½	102,25 B
do. do. B.	4	99,40 bz B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	99,75 B
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	99,50 G
do. do. III conv.	4	99,25 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	92,00 B
do. F.	4½	103,25 B
do. G.	4½	
do. H.	4½	103,50 bz
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	102,75 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,75 G
do. do. III.	4½	102,75 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,10 G
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,50 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	101,80 bz G
do. v. 1862, 64	4½	101,80 bz G
do. v. 1865	4½	101,80 bz G
do. 1869, 71, 73	4½	101,80 bz G
do. v. 1874,	5	101,10 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,00 B
do. II. do.	4½	104,00 B
Schlesw.-Holstein	4½	102,25 B
Thüringer I.	4	99,90 B
do. II.	4½	
do. III.	4	99,90 bz
do. IV.	4½	103,00 bz
do. VI.	4½	103,00 bz

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	85,50 bz
Gal. Karl-Ludwig I.	5	91,00 bz
do. do. II.	5	88,90 B
do. do. III.	5	88,50 G
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I.	5	76,25 bz
do. II.	5	80,00 bz
do. III.	5	75,60 bz G
do. IV.	5	74,60 B
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,25 bz
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	377,50 G
do. Ergänzsb.	3	358,75 G
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,60 bz
do. II. Em.	5	104,60 bz
Oesterr. Nordwest.	5	86,70 bz B
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	83,90 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	75,40 bz G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	80,60 bz
do. do. 1869	5	80,10 bz G
do. do. 1872	5	80,00 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	92,50 bz B
Reichenb.-Pardubitz	5	80,00 B
Südösterr. (Lomb.)	3	269,40 bz
do. do. neue	3	269,10 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	96,00 bz G
Brest-Grajewo	5	87,25 bz G
Charkow-Asow g.	5	93,00 bz
do. in Lstr. a 20 40	5	
Chark.-Krementsch.	5	90,00 bz G
Jelez-Orel, gar.	5	92,50 bz
Koslow-Woron. gar	5	96,50 bz G
Koslow-Woron. Ob.	5	82,00 bz B
Kursk-Chark. gar.	5	93,40 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	84,00 B
Kursk-Kiew, gar.	5	98,50 bz
Losowo-Sewast.	5	81,00 bz G
Mosko-Rjäsan	5	103,25 G
Mosk.-Smolensk	5	94,50 bz G
Schuja-Iwanow.	5	94,00 B
Warschau-Teresp.	5	96,00 bz B
do. kleine	5	96,15 bz G
Warschau-Wien II.	5	102,50 G
do. III.	5	101,10 bz
do. IV.	5	99,90 bz G
Zarskoe-Selo	5	76,40 B

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen